

Schadenersatzrecht: Kausalität (Ursächlichkeit)

Um einen Schadenersatzanspruch begründen zu können, muss grundsätzlich ein (rechtswidriges und schuldhaftes) Verhalten vorliegen, das kausal für den Schadenseintritt war. Ein Schädiger haftet daher nur für jene Schäden, die er tatsächlich kausal verursacht hat. Ein Verhalten ist dann für einen Schaden kausal, wenn bei Wegdenken des Verhaltens der Schaden entfallen würde. Ein Unterlassen ist kausal, wenn bei Hinzudenken einer (erforderlichen) Handlung der Schaden entfallen wäre.

Besonderheiten gibt es bei einer Verursachung durch mehrere (potentielle) Schädiger. Wenn mehrere Schädiger einen Gesamtschaden gemeinschaftlich und vorsätzlich (also nach einem gemeinsamen Tatplan) herbeigeführt haben, haften alle Beteiligten gegenüber dem Geschädigten gemeinsam (solidarisch) für den gesamten Schaden, und zwar unabhängig davon, ob die konkreten Schadensanteile überhaupt bestimmbar sind.

Anders verhält es sich grundsätzlich, wenn mehrere Täter unabhängig voneinander (ohne bewusstes Zusammenwirken) einen Schaden verursachen. Sofern die individuellen Anteile am Gesamtschaden feststellbar sind, haftet jeder nur für den von ihm verursachten Schaden. Sind die jeweiligen Schadensteile jedoch nicht bestimmbar, haften alle Schädiger gemeinschaftlich für den gesamten Schaden. Es kommt also zur Haftung ohne konkreten Nachweis der Ursächlichkeit (Kausalität) eines konkreten Schädigers.

Beispiel: Zwei Professionisten haben in einem bestimmten Bereich einer Baustelle gearbeitet, bei dem schließlich ein Schaden (samt Folgeschäden) eingetreten ist. Es ist jedoch nicht feststellbar, in welchem Ausmaß welcher Professionist den Schaden verursacht hat. Beide haften gemeinsam für den gesamten Schaden. Das Risiko der Unaufklärbarkeit soll nämlich jene Personen treffen, die nachweislich (zumindest) einen Teil des Schadens verursacht haben.

Daneben gibt es noch Fälle der sogenannten alternativen Kausalität. Hierbei geht es um Fälle, in denen ein Schaden zur Gänze entweder von einem oder von dem anderen mehrerer potenzieller Schädiger herbeigeführt wurde. Es steht also fest, dass einer der beiden Täter den Schaden in voller Höhe, der andere keinen Anteil am Schaden verursacht hat. Es ist aber nicht feststellbar, welcher der beiden möglichen Schädiger den Schaden verursacht hat. Sofern beide potentiellen Schädiger eine (konkret gefährliche) Tätigkeit durchgeführt haben, die den Schadenseintritt in höchstem Maße verursacht haben kann, haften beide potentiellen Schäden gemeinsam für den gesamten Schaden.

**RECHTSINFOS für Unternehmen - DR. ROLAND WEINRAUCH, LL.M. (NYU) –
WEINRAUCH RECHTSANWÄLTE GmbH**

Beispiel: Zwei Werkunternehmer erbringen bei einem Häuserbau eine jeweils mangelhafte Bauleistung, wobei jede davon geeignet ist, später einen Wasserrohrbruch hervorzurufen. Wessen Fehler schlussendlich für den Wasserschaden kausal (ursächlich) war, lässt sich nicht mehr ermitteln. Dennoch haften beide Professionisten gemeinsam für den gesamten Schaden.

Für alle Fragen rund um das Thema „Schadenersatzrecht“ steht Ihnen das Team der Weinrauch Rechtsanwälte GmbH jederzeit zur Verfügung.

(Februar 2025)

Infos: <https://weinrauch-rechtsanwaelte.at>

Fehring



M kanzlei@anwaltei.at

T +43 3155 20 994

F +43 3155 20 994 150

A Hauptplatz 9 | 8350 Fehring